

„Zugänge schaffen – Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit“

Dokumentation des Fachtags
des Landesjugendrings NRW

am 27. März 2015 in der Jugendherberge Köln-Riehl



gefördert vom:

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt:

Begrüßung und Einführung in die Thematik

Roland Mecklenburg, Vorsitzender

Die rechtliche und politische Situation junger Flüchtlinge in NRW – Forderungen an Politik und Verwaltung, Aufgaben und Herausforderungen für die Jugendarbeit

Volker Maria Hügel, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Selbstvertretung und Selbstorganisation junger Flüchtlinge – Was brauchen junge Menschen mit Fluchterfahrungen? Forderungen an Politik, Verwaltung und Jugendarbeit

Nelli Fomba Soumaoro, Jugendliche ohne Grenzen e.V.

Kurzvorstellung des Strukturprojektes „Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen“

Ibrahim Dourra Maiga, Bayerischer Jugendring

Praxisprojekte stellen sich vor:

Workshop 1: Vorstellung zweier lokaler Einzelprojekte des Jugendmigrationsrates: Stuttgart – Integration junger Flüchtlinge in die Jugendverbandsarbeit („Get Together“); Bochum – Begleitung und Unterstützung Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge.

Bettina Schäfer, Stadtjugendring Stuttgart in Kooperation mit Regine Hammerschmidt, Kinder- und Jugendring Bochum

Workshop 2: Kölner Initiative – Schulplätze für alle! Wie Flüchtlingskinder bildungslos bleiben.

Mercedes Pascual Iglesias, Integrationsagentur der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. in Kooperation mit Hasiba Dzemajji, Rom e.V.

Workshop 3: Wie integriert man Flüchtlinge in die Jugendarbeitspraxis?

Jens Lübbe, Arbeitskreis Jugend in Essen in Kooperation mit Frank Bente, Kreisjugendwerk der AWO Essen

Kurzvorstellung des Projekts „Jugendmigrationsrat“ – Erste Handlungsempfehlungen

Jörg Sander, Stadtjugendring Stuttgart

Resümee durch Tagungsbeobachter

Ibrahim Dourra Maiga, Bayerischer Jugendring

Begrüßung und Einführung in die Thematik

Roland Mecklenburg, Vorsitzender des Landesjugendrings NRW

Die Lage der Menschen, die oft unter menschenunwürdigen und lebensbedrohlichen Umständen in unser Land geflüchtet sind und hier selten auf etwas stoßen, das den Namen Willkommenskultur wirklich verdienen würde, treibt auch die Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen um. Gerade junge Menschen wollen helfen, sich für Geflüchtete engagieren und politisch ein Zeichen gegen Fremdenfeindlichkeit, Aus- und Abgrenzung setzen.

Doch was ist im konkreten Fall zu tun? Die Angst, sich falsch zu verhalten und die Unkenntnis rechtlicher Rahmenbedingungen führen noch zu oft zu Verunsicherung und Zurückhaltung. Dies war Anlass für den Landesjugendring NRW, Interessierte aus den Jugendverbänden aber auch aus anderen Organisationen der Zivilgesellschaft und der Politik zu einem Fachtag einzuladen. Im Fokus standen dabei insbesondere die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen. Zudem sollten Menschen mit Fluchterfahrung selbst zu Wort kommen und ihre Situation schildern können. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildete außerdem die Präsentation und Diskussion gelungener Praxis. All dies veranschaulicht die vorliegende Dokumentation. Sie wird in einigen Wochen noch um eine Handreichung des Landesjugendrings NRW ergänzt, die weitere Materialien für die Praxis zur Verfügung stellt.

Aus der Sicht der Jugendverbände sind insbesondere folgende Grundsätze maßgeblich, wenn es um den angemessenen Umgang insbesondere mit jungen Geflüchteten geht:

1. Die Situation ist keineswegs eine neue Erfahrung und noch weniger eine neue Herausforderung – weder für Politik und Verwaltung, noch für die Gesellschaft insgesamt. Alle internationalen Kriege und Krisen haben in den vergangenen Jahrzehnten dazu geführt, dass Menschen bei uns Zuflucht gesucht haben – zeitweilig sogar bedeutend mehr als gegenwärtig. Es ist daher nur schwer nachvollziehbar, warum die Systeme der Willkommenskultur nicht dauerhaft vorgehalten werden.
2. Aus der Perspektive der Jugendverbände bedürfen die geflüchteten Kinder und Jugendlichen besonderer Zuwendung. Wie diese formal zu erfolgen hat und welche Ansprüche die jungen Menschen haben, regeln die mittlerweile vorbehaltlos ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention und das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dabei darf es im Rahmen der jeweiligen Lebenslagen und Bedürfnisse der jungen Menschen keine Unterschiede zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben.
3. Jugendverbände agieren als Teil der Zivilgesellschaft in Netzwerken mit anderen Trägern. Ihre Grundlage bildet ehrenamtliches Engagement. Ihre Stärken liegen insbesondere in Aktivitäten, die junge Menschen gemeinsam auf Augenhöhe gestalten. Zugleich haben sie, als von jungen Menschen selbstorganisierte Struktur, den Anspruch deren Interessen zu vertreten.

Mit dem heutigen Fachtag möchten wir nicht nur, aber doch auch die Zweifel und Unsicherheiten bezüglich der Arbeit mit jungen Geflüchteten diskutieren. Gute Beispiele aus der Jugendverbandsarbeit sollen aufzeigen, wie wichtig die Teilhabe von jungen Menschen mit Fluchterfahrung ist und wie dies in der Praxis gelingen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Mecklenburg', with a stylized flourish at the end.

Roland Mecklenburg, Vorsitzender des Landesjugendrings NRW

Die rechtliche und politische Situation junger Flüchtlinge in NRW – Forderungen an Politik und Verwaltung, Aufgaben und Herausforderungen für die Jugendarbeit.

Volker Maria Hügel, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)

Zusammenfassung des Vortrags¹

Stationen der Flucht

Weltweit verlassen durchschnittlich täglich 32.200 Flüchtlinge ihr Land. Etwa die Hälfte der ca. 57 Millionen Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche. Die Flucht aus dem Herkunftsland bedeutet oft die Flucht aus der Gefahrensituation. Bei der Durchquerung von Transitstaaten und Überwindung der EU-Außengrenze ist die Ankunft im Zielland unsicher.

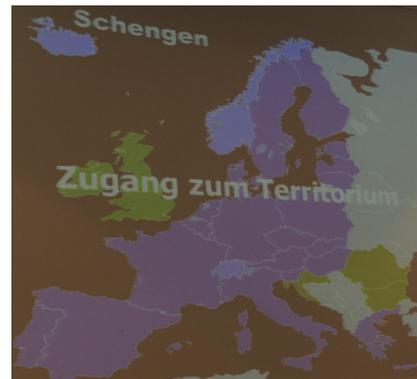


Was machen die EU und Deutschland?

Der Schutz bzw. die Abschottung der EU-Außengrenzen wird wichtiger genommen, als der (humanitäre) Flüchtlingsschutz. Die EU und die Bundesrepublik treffen folgende Maßnahmen um legale Einreisen zu verhindern:

Visumspflicht

- Rückübernahmeabkommen / „Mobilitätspartnerschaften“
- Grenzüberwachung durch Frontex / Eurosur (illegale „Push-Backs“)
- Schutz der EU-Außengrenzen durch EU-Mission „Triton“ (Frontex) anstatt Seenotrettung durch vorherige Operation „Mare Nostrum“
- Dublin III Verordnung: Der Staat, in den der/die Asylbewerber/in nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen.



Rechtliche Grundlagen (Auswahl)

Die aktuelle Flüchtlingspolitik in der EU und in Deutschland steht im Kontrast zu geltenden Menschen- und Grundrechten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949
- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950
- Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951

¹ Die im Rahmen des Vortrags verwendeten und hier wiedergegebenen Folien wurden nach Rücksprache mit dem Referenten durch Auszüge aus folgender Publikation ergänzt, an der Volker Maria Hügel mitgewirkt hat: „Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Bericht der Landesregierung vom 23.06.2014 zur Broschüre Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge - Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention der Freien Wohlfahrtspflege NRW“. Da der Referent sich in seinem Vortrag mündlich auf die Publikation bezog, wird hier auf konkrete Seiten- und Zeilenangaben verzichtet. Das Dokument kann auf der Internetseite des Landtags eingesehen werden: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2049.pdf>

- UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989
- Vertrag von Amsterdam Mai 1999

Bereiche, die Kinderrechte berühren

Minderjährige Flüchtlinge (sowohl begleitete als auch unbegleitete) werden durch die gegebene Flüchtlings- und Asylpolitik an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert. Dies zeigt sich in vielen Lebensbereichen:

- Einreise
- Aufenthalt – Asylverfahren
- Wohnen / Freizeit
- Spracherwerb
- Soziale Leistungen
- Schule / Ausbildung / Zugang zum Arbeitsmarkt
- Familienzusammenführung
- Aufenthaltsrechtliche Perspektive
- Abschiebung/Abschiebungshaft

Unbegleitet: Fehlen einer sorgeberechtigten Person – dies gilt auch bei nicht ledigen Minderjährigen, auch in Begleitung des Ehepartners.

Begleitet: Mindestens eine sorgeberechtigte Person oder Elternteil ist bei dem Kind.

Wer ist ein Kind/Jugendliche/r? Wann gilt er/sie als volljährig?

Gemäß § 2 BGB: „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.“ Diese Regelung besteht seit dem 1.1.1975. Vorher galt die Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ebenso: Kinder sind nach der Definition von Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mädchen und Jungen.

In einigen Ländern allerdings gibt es unterschiedliche Regelungen. Diese Regelungen sind insbesondere für **Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)** von Bedeutung. Wenn die Volljährigkeit später als mit dem 18. Lebensjahr eintritt, muss damit auch die Vormundschaft dementsprechend länger bestimmt werden. Das Heimatrecht hat in diesen Fällen Vorrang (Art. 7 BGBEG).

Im **Einführungsgesetz BGB - Artikel 7 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit** heißt es:

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird (vgl. OLG München 31. Zivilsenat Beschluss vom 08.06.2009 AZ: 31 Wx 062/09, 31 Wx 62/09).

In folgenden Staaten ist die **Altersgrenze für das Erreichen der Volljährigkeit höher** als in Deutschland:

- Volljährigkeit mit Erreichen des 21. Lebensjahres: Ägypten, Bahrain, Burundi, Elfenbeinküste, Guinea, Honduras, Kamerun, Lesotho, Namibia, Philippinen, Singapur, Swasiland, Togo
- Volljährigkeit mit Erreichen des 20. Lebensjahres: Japan, Neuseeland, Südkorea, Thailand, Taiwan, Tunesien
- Volljährigkeit mit Erreichen des 19. Lebensjahres: Algerien, Canada (nur einige Provinzen)

In folgenden Staaten ist die **Altersgrenze für das Erreichen der Volljährigkeit niedriger** als in Deutschland:

- Volljährigkeit mit Erreichen des 17. Lebensjahres: Tadschikistan
- Volljährigkeit mit Erreichen des 16. Lebensjahres: Kirgisistan, Nepal, Pakistan (nur Frauen), Turkmenistan, Usbekistan, Schottland
- Volljährigkeit mit Erreichen des 15. Lebensjahres: Iran (nur Jungen)
- Volljährigkeit mit Erreichen des 09. Lebensjahres: Iran (nur Mädchen)

Zum Thema Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge empfiehlt sich die Publikation „**Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW**“, in gemeinsamer Herausgeberschaft des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Landschaftsverbandes Rheinland- Landesjugendamt Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe- Landesjugendamt Westfalen.

Diese ist als Papierversion sowie als pdf-Datei auf der Internetseite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW erhältlich: <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html>

Kinderrechte auf Bundesebene

Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen dieser Bundestagskoalition. Im aktuellen Koalitionsvertrag heißt es: „*Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen*“. [4.1 KOALAV v. 16.12.2013]

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention wurde von den Vereinten Nationen am 20.11.1989 verabschiedet und trat am 10. Juli 1992 in Kraft. Insgesamt haben 193 Staaten die Konvention unterzeichnet (außer u.a. Somalia, Südsudan, USA). Am 5. April 1992 wurde diese von Deutschland nur unter Vorbehalt ratifiziert. Dieser Vorbehalt wurde 2010 zurückgenommen. Die Wirksamkeit der Rücknahme des Vorbehaltes wurde durch die Hinterlegung einer rechtsverbindlichen Erklärung bei der UN am 15. Juli 2010 besiegelt. In Deutschland nahmen die Innenminister/innen und –senator/innen der Länder den Bericht des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Rücknahme der Erklärung der BRD im Mai 2010 zur Kinderrechtskonvention zur Kenntnis. Auf der Konferenz der Innenminister/innen am 27./28.05 begrüßen die vertretenen Länder (auch NRW) die Zusicherung des BMI, **dass mit der Rücknahme der Erklärung keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts verbunden ist.**

Die wichtigsten Regelungen der UN-KRK

Artikel 3: Wohl des Kindes

Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte (Diskriminierungsverbot)

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens – insbesondere dieser Artikel ist bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen (UN Ausschuss für die Rechte des Kindes, 51. Sitzung, Genf, 25.05.-12.06.2009)

Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

Mit der vorbehaltlosen Anerkennung der Kinderrechtskonvention hat die Bundesrepublik sich verpflichtet:

- das Kindeswohl vorrangig zu beachten
- den Kindeswillen zu erfragen und zu berücksichtigen
- dem Kind das Recht auf beide Eltern zu gewähren
- alle Maßnahmen zu ergreifen um diese Rechte zu sichern

Leider zeigt sich besonders an den Lebenslagen von minderjährigen Flüchtlingen, dass die **Artikel der UN-KRK in der Praxis nicht umgesetzt werden.**

Umsetzung der UN-KRK in NRW

Die Regelungen durch Bundesgesetze und Bundeskompetenzen können keine Entschuldigung für das Nichthandeln der Landesregierung in NRW sein.

Nicht zuletzt Artikel 6 der Landesverfassung NRW schreibt fest:

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.
- (3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

Bundratsinitiativen zeigen die politische Haltung des Landes:

- Umsetzungschancen bestehen
- Die Landesebene hat mehr Spielräume als genutzt werden
- Kommunale Spielräume im geltenden Recht gilt es ebenso zu nutzen

In NRW ließe sich eine Verbesserung der Lebenslagen von jungen Flüchtlingen durch die **vorrangige Berücksichtigung der Kinderrechte** nach der UN-KRK erzielen. Dies gilt für verschiedene Bereiche:

1. Primat der Jugendhilfe
2. Kindeswohl im humanitären Aufenthaltsrecht
3. Schul- und Sprachförderung
4. Wohnsitzauflage
5. Wohnbedingungen/Gemeinschaftsunterkunft
6. Familienzusammenführung
7. Wege aus der Duldung
8. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen/ Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis)
9. Gesundheitsvorsorge

1. Primat der Jugendhilfe

Aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und anderer zivilgesellschaftlicher Akteure besteht ein Primat der Jugendhilfe und damit ein besonderer Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe, der auch junge Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung umfasst. Dieses Primat lässt sich aus dem Vorrang des Kindeswohls gegenüber dem ordnungsrechtlichen Charakter des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ableiten. Beide Gesetze sind zunächst einmal gleichwertig. Aber der Vorrang des Kindeswohles als Menschenrecht muss sich in den Ergebnissen niederschlagen und darf kein entweder oder sein.

Das **Impulspapier** der Freien Wohlfahrtspflege „**Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge**“ aus dem Jahr 2013 sowie die Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege vom 02.09.2014 zum Bericht der Landesregierung machen auf die Diskrepanzen aufmerksam und fordert eine vorrangige Berücksichtigung der UN-KRK vor geltendem Ausländerrecht. Ziele sind die **Anpassung des Ausländerrechts**, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Asylverfahrensrechts und von grundlegenden sozialrechtlichen Vorschriften **an die Vorgaben und die vollumfängliche Einhaltung der UN-KRK**, die sich aus der Rücknahme der Vorbehalte ergibt.

Beide Dokumente stehen als PDF-Dateien zum Download auf der Internetseite der Liga zur Verfügung:

1. **Impulspapier** „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“:
http://freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/82-Positionspapier-Archiv-2014/uneingeschraenkte_rechte_fuer_junge_fluechtlinge-stand_05.03.2014.pdf

2. **Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Bericht der Landesregierung** vom 23.06.2014 zur Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ der Freien Wohlfahrtspflege NRW:
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2049.pdf>

In beiden Dokumenten wird deutlich kommuniziert, dass es sich nicht um einen absoluten und dennoch um einen Vorrang der Kinderrechte handelt, aus dem ausländerrechtliche Konsequenzen folgen müssen.

Eine politische Grundlage ist der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 31.5./1.6.2012, der besagt: **Die Jugendhilfe hat Vorrang vor ausländerrechtlichen Regelungen.** Dies steht im Einklang mit der UN-KRK, dem Haager Minderjährigen Schutzabkommen und dem Internationalen Kinderschutzübereinkommen.

In ihrem Bericht zum Impulspapier vom 23.06.2014 und ihrer Stellungnahme im Jugendausschuss des Landtages am 26.06.2014 liest sich die Antwort auf die Vorschläge der Freien Wohlfahrtspflege so: „**es gibt keinen absoluten Vorrang des Kindeswohls und daher auch kein Primat der Jugendhilfe vor anderen Rechtsbereichen.**“

Im Folgenden sind weitere rechtliche Bereiche abgebildet, die im Rahmen des oben genannten Dialogs zwischen Landesregierung und Freier Wohlfahrtspflege diskutiert wurden (und werden) und von denen minderjährige Flüchtlinge betroffen sind.

2. Kindeswohl im humanitären Aufenthaltsrecht

Kinder teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal Ihrer Eltern. Das heißt, dass das Aufenthaltsrecht oder der internationaler Schutz (z.B. bei Krankheit oder Beschneidung) von den Eltern abgeleitet werden. So regelt es die Landesregierung im Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG vom 2. Juli 2012. In der Altersspanne zwischen 12 und 16 Jahren kann nur ausnahmsweise, abgeleitet von Art. 8 EMRK (Schutz des Familien- und Privatlebens) von Verwurzelung gesprochen werden. Dieser Artikel steht selbst Illegalisierten offen. Daneben fehlt im Erlass die Prüfung der Frage der Zumutbarkeit einer erzwungenen Rückkehr in das Herkunftsland der Eltern mit den Eltern. Es geht nicht darum, den Aufenthalt von Kindern zu privilegieren, sondern deren Wohl und Wille vorrangig und damit angemessen zu berücksichtigen.

Die Beachtung des Kindeswohles und -willens in jedem Einzelfall, kann eine aufenthaltsrechtliche Privilegierung von Kindern gegenüber anderen Personengruppen zur Folge haben. Die Landesregierung lehnt diese Privilegierung ab.

3. Schul- und Sprachförderung

Bildung und Ausbildung (Schule und Sprachförderung Deutsch) sowie Zugang zur Ausbildung bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Um Artikel 28 der UN-KRK: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung umzusetzen muss eine Schulpflicht für alle aufhältigen Kinder und Jugendlichen gelten und nicht nur bei vorhandenem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt. Dies bedarf einer Änderung der Schulgesetze. Die Landesregierung spart das Thema regelmäßig aus.

4. Wohnsitzauflage

Die grundsätzliche Beibehaltung des Instruments der wohnsitzbeschränkenden Auflagen ist erforderlich, um eine überproportionale fiskalische einzelner Länder und/oder Kommunen zu verhindern, so die Landesregierung.

Art. 12 Abs. 1 UN-Zivilpakt verbietet bei rechtmäßigem Aufenthalt Wohnsitzauflagen. Dies gilt insbesondere für Menschen mit internationalem Schutz. Wohnsitzauflagen behindern die Suche nach einem Ausbildungsplatz oder Berufsbildungsmaßnahmen.

Die fiskalische Belastung einzelner Länder und/oder Kommunen kann durch Erstattungsregeln gelöst werden.

5. Wohnbedingungen / Gemeinschaftsunterkunft

Unterschiedliche Akteure haben bereits umfangreiche Gesichtspunkte und Argumente für privaten Wohnraum vorgebracht.

Der Blick in die derzeitigen Presseberichte widerlegt die Absichten der Landesregierung, eine menschenwürdige und bedarfsgerechte Unterbringung zu organisieren und dabei das Kindeswohl zu berücksichtigen. Vorschriften/Standards sind jedoch nicht gegeben. Für die Art der Unterbringung und Versorgung sind die Kommunen selbst verantwortlich.

Da das Kindeswohl in manchen Gemeinschaftsunterkünften in NRW nicht ausreichend im Blick ist, schlägt die Freie Wohlfahrtspflege NRW der Landesregierung vor, zur Frage der Beachtung des Kindeswohles in Gemeinschaftsunterkünften die **Heimaufsicht der Landesjugendämter zu beauftragen, ein Gutachten zu erstellen**. Die Ergebnisse sollten in die Bewertung der notwendigen Folgen der EU-Aufnahmerichtlinie einfließen: Ab dem 20. Juli 2015 gilt die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU. Dort sind Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften verankert, die auch in NRW umgesetzt werden müssen.

Das **Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem u. künstlerischem Leben** (staatliche Förderung) aus Artikel 31 der UN-KRK beinhaltet das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Die Verpflichtung der Bundesrepublik dieses Recht zu achten und zu fördern und geeignete und gleiche Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung bereitzustellen, wird in Gemeinschaftsunterkünften, in den minderjährige Flüchtlinge leben, kaum bis gar nicht in die Tat umgesetzt.

6. Familienzusammenführung

Der Nachzug von Eltern zu Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist auch anerkannte Flüchtlinge beschränkt, so die Landesregierung. UMF, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, erhalten in der Regel einen humanitären Aufenthaltstitel, wenn sie mangels Kenntnis ihrer genauen Herkunft/Herkunftsfamilie gleichsam anstelle ihrer Familie Aufenthalt, Unterkunft und Unterstützung in Deutschland erhalten.

Doch auch **Kinder ohne internationalen Schutz benötigen den Zuzug ihrer Eltern**, wenn die „Familienzusammenführung“ im Aufenthaltsstaat der Eltern dem Kindeswohl widerspricht. Hier sind Kindeswohl und -wille nicht mehr erkennbar.

7. Wege aus der Duldung

Das Land meint dazu: „Humanitäre Aufenthaltstitel werden in NRW gemäß den gesetzlichen Anforderungen erteilt.“ Die Freie Wohlfahrtspflege NRW spricht sich dafür aus, bei Kindern und Jugendlichen generell zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dazu bedarf es einer eigenen Prüfung, an der sowohl der Sachverstand der Jugend- wie auch der Flüchtlingshilfe beteiligt sein sollte. Hier ist bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven vorrangig die Frage nach dem Kindeswohl und dem Kindeswillen zu stellen. Ein Ansatzpunkt in diese Richtung wird dabei die **Prüfung der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise** sein. Dies kann und sollte **auf dem Erlasswege gefördert** werden. Der immer wiederkehrende Verweis auf die Eltern ist nicht zielführend. Kinder sind Subjekte, die einer eigenständigen Beurteilung durch die Behörden unterliegen. Folge kann dabei sein: Ein krankes Kind mit Schutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt auch seine Eltern. Hier geschieht die Ableitung des Aufenthaltsrechtes vom Kind. Es sei auf die Bleiberechtsregelung für junge Menschen (§25a Abs. 2 AufenthG) verwiesen, die die Eltern und die minderjährigen Geschwister mit begünstigt. Dass dabei auch Ansprüche der Eltern entstehen können, die behördlicherseits zuweilen nicht gewollt sind, muss hingenommen werden.

8. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen/ Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis)

Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen notwendig: Hier muss die Landesregierung neu denken, denn das Kindeswohl- und der Kindeswille sind nicht im Aufenthaltsgesetz geregelt, müssen aber berücksichtigt werden.

Der grundlegende Hinweis der Landesregierung, dass Aufenthaltserlaubnisse nach den gesetzlichen Anforderungen verlängert werden, ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Eine Aufenthaltserlaubnis wird i.d.R. nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt gesichert wird. Das führt immer wieder in Einzelfällen bei jungen Flüchtlingen zum Abbruch von Ausbildungen. Auch die eigene Wohnung getrennt von den Eltern am Arbeits- oder Ausbildungsort kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall gefährden, wenn der Erteilungshintergrund familiär bedingt war. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales ist bekannt, dass es bei Verlängerungen immer wieder Probleme gibt. Für die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für junge Flüchtlinge im Übergang von Schule zum Beruf bedarf es auf Landesebene einer Lösung durch entsprechende Erlasse.

9. Gesundheitsvorsorge

Mit Artikel 24 der UN-KRK (Gesundheitsvorsorge) verpflichtet sich NRW, das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit durchzusetzen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet auch für junge Flüchtlinge neben den medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen nur eine Akutversorgung.

Gesundheitsvorsorge und Prophylaxen sind nicht vorgesehen.

Die hohe (politische) Bedeutung von Kindergesundheit in Deutschland zeigt sich in Form zahlreicher Studien zur Kindergesundheit sowie zahlreichen Maßnahmen und Förderprogrammen. Diese finden bei der Gruppe junger Flüchtlinge (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) keine Anwendung.

Die Rolle der Kommune

Die Aufnahme von jungen geflüchteten Menschen ist mehr als nur deren Unterbringung. Kindgerechte Standards müssen in allen Unterkünften implementiert werden. Unterkünfte sollten nicht abgelegen sein, sondern eine Anbindung an die notwendige Infrastruktur haben.

Privater Wohnraum sollten so früh wie möglich bereitgestellt und Möglichkeiten zum Spracherwerb und zur Beschulung sichergestellt werden.

Die besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen (Art. 21/ 22 AufnahmeRL) müssen sichergestellt werden. Wenn diese Feststellung nicht erfolgt ist, muss sie mit unabhängigen Fachleuten nachgeholt werden. Zudem sind eine unabhängige psychosoziale, medizinische Versorgung und Beratungsangebote vor Ort unerlässlich.

Bei der Aufenthaltssicherung empfiehlt sich die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Nichtregierungsorganisationen (NGO).

Betroffene, Verantwortliche in der Kommune sowie zivilgesellschaftliche Akteure als Unterstützer/innen sollten alle Bleibemöglichkeiten ausschöpfen (von der Ermessensduldung bis zur AE-Erteilung). Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass für einen Flüchtlingsschutz in der Kommune geworben und Runde Tische einberufen werden. NGO und Migrant/innen-Selbstorganisationen (MSO) sollten dabei verstärkt von der Kommune einbezogen werden.

Abschließende Einschätzungen

Streichung der ausländerrechtlichen Sonderregelungen und Ausschlüsse im Bereich der sozialen Grundsicherung in Deutschland

Um die Rechte von Kindern zu stärken, müssen gerade die rechtlichen Benachteiligungen thematisiert und abgeschafft werden. Die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist ein Menschenrecht, das unser Grundgesetz, das Bundesverfassungsgericht und internationale Menschenrechtsabkommen garantieren. Deutschland darf nicht hinter diese sozialstaatliche Errungenschaft zurückfallen.

Migration und Flüchtlingsaufnahme ist eine soziale Aufgabe und keine Aufgabe der Rechts- und Ordnungspolitik.

Die Zuständigkeit für Migration/Flucht inklusive Ausländerrecht sollte aus den Innenministerien in neue Ressorts für Teilhabe und Integration verlagert werden. Auf kommunaler Ebene sollten die Ausländerbehörden in den Sozialdezernaten verortet werden. Durchsetzung von Teilhabe und Integration ist eine der zentralen Aufgaben der Zivilgesellschaft. Rassismus und Diskriminierungen in allen Formen müssen bekämpft und geächtet werden. Arbeiten wir gemeinsam daran!

Verantwortlich für Inhalt und Durchführung des Vortrags: Volker Maria Hügel

Kontakt:

vmh@ggua.de

www.einwanderer.net

Selbstvertretung und Selbstorganisation junger Flüchtlinge – Was brauchen junge Menschen mit Fluchterfahrungen? Forderungen an Politik, Verwaltung und Jugendarbeit

Nelli Fomba Soumaoro, Jugendliche ohne Grenzen e.V.

Zusammenfassung von Vortrag und Austausch im Plenum²



Als Bundessprecher der Flüchtlingsjugendinitiative Jugendliche ohne Grenzen (JoG) berichtet Nelli Fomba Soumaoro von seinen eigenen Erfahrungen, wie es ist als geflüchteter junger Menschen mit einem Duldungsstatus in Deutschland zu leben. Die soziale Isolation, die insbesondere bei der Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft entsteht, wird verstärkt durch die mangelnden Möglichkeiten und Zugänge zu Ausbildung und Beruf. Deshalb fordert die Initiative JoG u.a. das Recht auf Bildung und Arbeit für junge Geflüchtete Menschen in NRW und der gesamten Bundesrepublik.

² Die Zusammenfassung wurde ergänzt durch die Pressemitteilung von JOG, die bei der Veranstaltung als Handout ausgelegt wurde: „Junge Flüchtlinge übergeben Zeugnisse im Kanzleramt und fordern ein Bleiberecht“. Diese ist auf der Internetseite von JoG einsehbar: <http://bildung.jogspace.net/2015/03/12/junge-fluechtlinge-uebergeben-zeugnisse-im-kanzleramt-und-fordern-ein-bleiberecht/>

Ein Beispiel für die Arbeit und die Forderungen von JOG

Im Rahmen der Kampagne Bildung(s)Los! hat JoG die Aktion „Mein Zeugnis für Merkel!“ gestartet. Deutschlandweit wurden zahlreiche Zeugnisse gesammelt, dazu kommen zahlreiche Briefe junger Flüchtlinge die ohne sicheren Aufenthalt in Deutschland leben.

Jugendliche Flüchtlinge aus Bayern, NRW (Hamm), Hessen, Hamburg und Berlin haben im März 2015 die Zeugnisse im Kanzleramt übergeben und ein Gespräch geführt. Angesichts der Debatte um ein Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche, wollen wir junge Flüchtlinge noch einmal klar stellen, dass die geplanten Regelungen nicht ausreichend sind. Der derzeit im Bundestag diskutierte Gesetzentwurf betrifft nur Jugendliche die sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten und einen Schulabschluss erworben haben bzw. die (Berufs-)Schule besuchen. Ein Antrag muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden. Dazu kommen weitere Hürden.

Junge Flüchtlinge wie Hadi Arefi (23 Jahre) werden nicht unter diese Regelung fallen, da sie zu alt sind: „Ich bin seit fünf Jahren in Deutschland und weiß immer noch nicht ob ich bleiben darf oder abgeschoben werde. Obwohl ich eine Ausbildung mache, bekomme ich keine Bleiberecht“, sagt Arefi, der mit 18 Jahren aus Afghanistan nach Deutschland kam.

Grundsätzlich bleiben alle geduldeten Flüchtlinge ausgeschlossen die mit 17 Jahren und älter nach Deutschland gekommen sind. Ohne einen sicheren Aufenthalt werden diese jungen Menschen von Ausbildung und Arbeit ferngehalten, da Verbote bestehen, der räumliche Zugang fehlt und Arbeitgeber ungern Azubis ohne sicheren Aufenthalt einstellen. „Der Gesetzentwurf ist keine Lösung um die Kettenduldungen zu beenden. Junge Flüchtlinge brauchen eine sichere Perspektive um wie ihre Gleichaltrigen auch ihre Zukunft aufbauen zu können“ erklärt Nelli Foumba Soumaoro, Bundessprecher von JoG, „um die Kettenduldungen zu beenden und allen ein gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen, braucht es Bleiberecht für uns Alle und nicht nur für eine bestimmte Gruppe.“

Dialog mit den Teilnehmer/innen der Fachtagung: Wo gibt es Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Unterstützung?

Nelli Foumba Soumaoro betont, dass die Unterstützung durch Jugend- und Wohlfahrtsverbände und andere Akteure der Zivilgesellschaft enorm wichtig für die Arbeit von JOG ist. JOG versteht sich bewusst als unabhängige Initiative der politischen Selbstvertretung. Da es jedoch kaum bis keinen Zugang zu Förderstrukturen beispielsweise über den Kinder- und Jugendförderplan oder aus anderen Landesmitteln gibt, arbeitet die Initiative ausschließlich ehrenamtlich. Unterstützt werden kann JOG z.B. dadurch, dass Verbände und Organisationen ihre Räume kostenlos zur Verfügung stellen. Im Rahmen des Fachtags ergibt es sich spontan, dass der Bund der Katholischen Jugendlichen in Köln (BDKJ Köln) der geplanten JoG Ortsgruppe Köln Räume anbietet, die regelmäßig genutzt werden können.

Über die konkrete praktische Unterstützung hinaus, empfindet sowohl JoG als auch der Landesjugendring NRW den Austausch und die Selbstvertretung der Jugendlichen ohne Grenzen im Rahmen von Tagungen oder Arbeitsgruppen als Bereicherung.

Kurzvorstellung des geplanten Strukturprojektes „Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen“

Ibrahim Dourra Maiga, Bayerischer Jugendring

Übersicht des geplanten Projekts

Bedarf und Relevanz

- Definition der Rolle der außerschulischen bayerischen Jugendarbeit.
- Es besteht viel Unklarheit darüber, wie Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Jugendverbände mit jungen Flüchtlingen arbeiten.
- Auch der Umgang mit dieser Zielgruppe ist nicht frei von Unsicherheiten und Missverständnissen.

Projektphasen, Zielgruppen und Projektziele

Projektphasen: 3 Jahre

Zielgruppen:

- ➔ **Direkte Zielgruppen:** 10 Stadt- und Kreisjugendringe agieren als Projektregionen. Insgesamt sollen zwischen 600-1000 junge Flüchtlinge, begleitet und/oder unbegleitet erreicht werden.
- ➔ **Indirekte Zielgruppen:** Sind die 96 Stadt- und Kreisjugendringe, 7 Bezirksjugendringe, die ca. 42 landesweite Jugendverbände

Projektziele:

- ➔ Die Jugendringe nutzen die lokalen Netzwerke, um die Rolle der außerschulischen Jugendarbeit zu stärken.
- ➔ Die Herausforderungen und Schwierigkeiten werden erkannt und nach Lösungsansätzen für deren Beseitigung gesucht.
- ➔ Die Jugendringe und Jugendverbände erkennen den Mehrwert einer Partizipation von jungen Flüchtlingen in die Jugendarbeit und gestalten selbständig eine Willkommens- und Anerkennungskultur.
- ➔ Die Missverständnisse und Unsicherheiten bezüglich des Umgangs mit jungen Flüchtlingen nehmen ab.

Maßnahmen auf der Landesebene und lokalen Ebene:

Auf der Landesebene:

- ➔ Überblick, Einführung einer Datenbank
- ➔ Bayernweite Bildungs- und Vernetzungsveranstaltungen

Auf der lokalen Ebene:

- ➔ Maßnahme zum Thema gesellschaftliche Akzeptanz
- ➔ Maßnahme zur Willkommens- und Anerkennungskultur

Qualitative Merkmale:

- Dokumentations- und Transferarbeit
- Wissenschaftliche Begleitung
- Projektberatssitzungen
- Verknüpfung mit den anderen Bereichen des Aktionsprogramms („Flüchtlinge werden Freunde“)³

Praxisprojekte stellen sich vor

Workshop 01:

Vorstellung zweier lokaler Einzelprojekte des Jugendmigrationsrates: Stuttgart – „Integration junger Flüchtlinge in die Jugendverbandsarbeit“ („Get Together“) und Bochum – „Begleitung und Unterstützung Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge“.

Bettina Schäfer, Stadtjugendring Stuttgart in Kooperation mit Regine Hammerschmidt, Kinder- und Jugendring Bochum

Schwerpunkte aus Input und Diskussion

Nach der Vorstellung der Projekterfahrungen aus Stuttgart und Bochum⁴ werden folgende Themen diskutiert und behandelt:

Zu Beginn wird die Frage diskutiert, **wie man die jungen Flüchtlinge erreicht** bzw. wie sie vom Projekt erfahren hätten. Bettina Schäfer weist darauf hin, dass die Jugendlichen als eine der **ersten Anlaufstellen** in Deutschland das **Jugendamt** konsultieren. Die dortigen Mitarbeiter/innen seien von dem Projekt in Kenntnis gesetzt worden und konnten die Kontaktdaten übermitteln, Aktivitäten und Inhalte des Projektes vorstellen und geeignete und interessierte junge Geflüchtete „vermitteln“.

Diese Herangehensweise erscheint auch für Verbände sinnvoll, die vor Ort mit jungen Geflüchteten arbeiten wollen. Auch die Jugendämter zeigten sich dankbar, den interessierten jungen Menschen eine erste Perspektive und Anlaufstelle nennen zu können.

Diskutiert werden weiterhin Nutzen und Anwendung des **Bildungs- und Teilhabepakets**. In Stuttgart wurden damit sehr gute Erfahrungen gemacht, andere Kommunen geben an, nicht

³ Siehe das Aktionsprogramm „Flüchtlinge werden Freunde“ des Bayerischen Jugendrings: <http://www.fluechtlinge-werden-freunde.de/>

⁴ Informationen zu den Projekten finden sich:

1. auf der Webseite des Stadtjugendrings Stuttgart: [http://www.sjr-stuttgart.de/index.php?id=86&tx_ttnews\[tt_news\]=637&cHash=f551f94b53e93f0783596fd8e1994721](http://www.sjr-stuttgart.de/index.php?id=86&tx_ttnews[tt_news]=637&cHash=f551f94b53e93f0783596fd8e1994721)
2. auf der Webseite des Kinder- und Jugendrings Bochum: <http://www.jugendring-bochum.de/>

unterstützt worden zu sein – der Diskrepanz der Erfahrungen wird aufgelöst durch die Klarstellung, dass das Bildungs- und Teilhabepaket nicht von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen in Anspruch genommen werden könne.

Als hilfreich im Umgang mit jungen Flüchtlingen und als sinnvolle Einrichtung werden „**Flüchtlingsfreundeskreise**“ vorgestellt. Hier gibt es einen aktiven Kreis in Stuttgart, über dessen Homepage Bedarfe abgefragt würden und man von sinnvollen Sachspenden erfahren könne. Die Freundeskreise setzen sich aus Vertreter/innen von Kirchen, Sportverbänden, Bezirksbeiräten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die sich für die Belange der Flüchtlinge einsetzen wollen – zudem nehmen Flüchtlinge an den monatlich stattfindenden Treffen teil. Hier können auch Kontakte für interkulturelle Begegnungen von Familien geknüpft werden.

Regine Hammerschmidt (Kinder- und Jugendring Bochum) weist eindringlich darauf hin, dass Sozialarbeiter Vertreter/innen von Jugendringen und -verbänden davon abraten, **traumatische Ereignisse, Fluchterfahrungen** etc. in der Vergangenheit zu thematisieren. Diese Erfahrungen sollten bewusst ausgeblendet werden. Will ein Geflüchteter/eine Geflüchtete selber darüber reden, sollte auf Sozialarbeiter/innen verwiesen werden.

Einen weiteren Diskussionsschwerpunkt bilden die **Settings von Jugendfreizeiten/-aktivitäten**. Die üblichen weißen Zelte können bei Geflüchteten z.B. traumatische Erinnerungen an das Heimatland hervorrufen, da sie mit den Zelten des THW assoziiert werden können.

Ziel der Projekte ist das **Empowerment** und die Vermittlung in die Jugendverbände und -vereine. Es wird diskutiert, wer sich für Tandemprojekte eignet und wie man mit der mangelnden Zeitressource junger Menschen umgeht.

Workshop 02:

Kölner Initiative: Schulplätze für alle! Wie Flüchtlingskinder bildungslos bleiben

Mercedes Pascual Iglesias, Integrationsagentur der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. in Kooperation mit Hasiba Dzemajji, Rom e.V.

Schwerpunkte aus Input und Diskussion

Die Kölner Initiative „Schulplätze für alle“ stellt einen Zusammenschluss verschiedener Verbände und Initiativgruppen dar.

Die Initiative ruft die Stadt Köln dazu auf, die Beschulung aller schulpflichtigen Kinder in Köln sicherzustellen. Nach der Recherche der Initiative⁵ wird die **Schulpflicht von Kindern**,

⁵ Die Ergebnisse stammen zum einen aus dem Sommerausgabe von "Vielfalt - Das Bildungsmagazin", für das u.a. Eltern und Kinder interviewt wurden, die in Flüchtlingsunterkünften leben und seit Monaten auf einen Schulplatz warten: <http://www.integrationsagentur-awo.de/wcms/ftp//i/integrationsagentur-awo.de/uploads/2015-bildungsmagazin-fruehjahr.pdf>. Zum anderen werden die Erfahrungen in den Beratungsstellen der AWO, der Caritas, des Begegnungs- und Fortbildungszentrums muslimischer Frauen, des Kölner Flüchtlingsrates, des Kölner Netzwerks "kein Mensch ist illegal" und der Antidiskriminierungsstelle des Vereins Öffentlichkeit gegen Gewalt und des Rom e.V. aufgegriffen. Ein Auszug dessen wurde im Workshop mündlich vorgestellt.

die nach Köln einwandern oder flüchten, **durch die Kölner Schulbehörden verletzt** indem die Kinder im Schulalter von sechs bis 18 Jahren zum Teil mehrere Wochen oder sogar Monate auf einen Schulplatz warten.

Im Workshop wird die **Diskrepanz** zwischen dem **Recht auf Beschulung** und der **geltenden Schulpflicht** diskutiert. Das Dilemma: Nach dem Schulgesetz von NRW haben die Kinder von Asylbewerber/innen **erst dann eine Schulpflicht, wenn sie einer Kommune zugewiesen sind**. Dauert die Zuweisung etliche Monate, dann gehen die Kinder in dieser Zeit auch nicht in die Schule. Hinzu kommt, dass es in Köln (exemplarisch für andere Kommunen in NRW) zu wenige Schulplätze gibt, so die Referentinnen.

Auch wenn die Schulpflicht noch nicht greift, haben nach der UN-Kinderkonvention alle Kinder einen **Rechtsanspruch auf einen Schulplatz**. Dieses Recht ist einklagbar, auch wenn dieses im Schulrecht in NRW noch nicht verankert ist. Das Problem ist: Wenn es nicht genügend Schulplätze gibt, wird dieses Recht nicht umgesetzt und muss individuell eingeklagt werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Seit sechs Monaten lebt die Familie A. im Flüchtlingswohnheim Herkulesstraße in Köln Ehrenfeld, und seitdem warten die drei Kinder auf einen Schulplatz. Weil sie noch keine Zuweisung nach Köln haben, werden sie nicht von der Meldestelle an das Schulamt weitergemeldet. Das Kommunale Integrationszentrum, das zuständig ist für die Beratung und Beschulung von Kindern, die neu nach Köln einwandern, hat Familie A. mit einem Zettel weggeschickt, auf dem steht: „Anmeldung bei der Stadt Köln – eine Zuweisung nach Köln ist erforderlich“. Eine riesige Enttäuschung für die Eltern und die Kinder, die alle drei im Kosovo leistungsstarke Schüler/innen waren.

Es werden verschiedene **Handlungsoptionen** diskutiert:

- a) In der **Beratungsarbeit** werden Eltern in Flüchtlingsunterkünften in mehreren Sprachen **über ihre Rechte und Interventionsmöglichkeiten** (z.B. durch Klage) aufgeklärt.
- b) **Politische Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit** soll u.a. eine Änderung im Schulgesetz bewirken. Eine Teilnehmerin berichtet von der rechtlichen Lage in Brandenburg: Nach einem befristeten Zeitraum greift die Schulpflicht für alle Kinder. Diese Regelung wäre für NRW zu diskutieren.

Workshop 03:

Wie integriert man Flüchtlinge in die Jugendarbeitspraxis?

Jens Lübke, Arbeitskreis Jugend in Essen in Kooperation mit Frank Bente, Kreisjugendwerk der AWO Essen

Schwerpunkte aus Input und Diskussion

In Essen gibt es die Besonderheit, dass **Offene Arbeit in jugendverbandlicher Trägerschaft** stattfindet. Dies ist auch beim Jugendwerk der AWO der Fall. Die Integration von Menschen mit Flucht- /Migrationserfahrung in das AWO Jugendwerk ist nichts Neues. So sind z.B. **Menschen unter 30 mit Duldungsstatus** (oder vormals Duldungsstatus) **im Vorstand des AWO Jugendwerks**. Durch Arbeit mit Seiteneinsteiger/innenklassen soll es gelingen, dass auch neu in Essen Ankommende Zugang zu den Offenen Türen des AWO Jugendwerks finden, hier dann erste Aufgaben übernehmen (z.B. Thekenschicht) und so auch in den Verband wachsen und Selbstwirksamkeit und Teilhabe erfahren.

Der AKJ Essen stellt den Verbänden in Essen eine **Information** zur Verfügung, wo begleitete und Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Privatunterkünften und Wohnheimen leben (die Recherche gestaltet sich allerdings als schwierig). Sie schauen dann, wo in der Nähe **Jugendgruppen und Offene Arbeit** stattfinden, um beides zu **vernetzen**. Hier hilft die Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden.

Der AKJ Essen organisiert zusammen mit einem Reisebusunternehmen einen **Willkommensbus**, mit dem auf einer Tour Geflüchtete und Nicht-Geflüchtete zusammen Essen kennenlernen können. Das internationale Camp bei den **RuhrGames** wird ebenfalls für junge Flüchtlinge im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung mit den Essener Partnerstädten geöffnet.

Zur Wissensvermittlung wird auch das **Planspiel des Anbieters Planpolitik Berlin**⁶ empfohlen.

In der Diskussion stellte sich heraus, dass durch die Jugendarbeit Geflüchteten hauptsächlich Raum und Zeit zur Verfügung gestellt werden können. Beides braucht es, sowie eine Sensibilisierung der Träger. Es wurde über die Frage der Versicherung bei Aktionen gesprochen sowie darüber, ob Geflüchtete, die trans*, bi-, oder homo sind, hierauf angesprochen werden sollten (alle raten von einer direkten Ansprache darauf ab). Es wird auch diskutiert, dass Jugendverbände in der Form ein (west-)deutsches Phänomen sind, das die Zugereisten/Geflüchteten nicht aus ihrer Heimat kennen. So müssen **Jugendverbände selber auf Geflüchtete zugehen** bzw. ihr **Interesse an der Zusammenarbeit mit jungen Flüchtlingen in den Erstaufnahmestellen, in Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämtern bekanntmachen**. Die Mitarbeitenden dort können die Angebote weitervermitteln.

Kurzvorstellung des Projekts „Jugendmigrationsrat“ – Erste Handlungsempfehlungen

Jörg Sander, Stadtjugendring Stuttgart

Auszug aus dem Abschlussbericht des Projekts: Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis⁷

Würde

Würde tut not. Würde ist ein universaler Wert, der keiner weiteren Erläuterung bedarf. Alle Akteure in der Migrationsproblematik wissen, worum es geht, denn die Würde ist für alle von zentraler, ja existentieller Bedeutung. Der Verlust der Würde durch Verfolgung, soziale Not und Krieg ist für die meisten Migrant/innen⁸ der Hauptgrund für die Auswanderung und der Versuch, sie in der Fremde wieder zu erlangen. Die Wiederherstellung der Würde bleibt die wichtigste Motivation, um die Strapazen einer lebensbedrohlichen Flucht in Kauf zu nehmen.

⁶ Planpolitik Berlin: <http://www.planpolitik.de/>

⁷ Der gesamte Bericht mit Details zu den genannten Themenbereichen ist auf der Internetseite des Projekts einsehbar: www.jugendmigrationsrat.de. Hier fließen viele Empfehlungen ein, die seitens diverser Gremien und Wohlfahrtsverbänden bereits formuliert wurden. Die bei der Anti-Pegida Veranstaltung am 05. Januar 2015 in Stuttgart vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg präsentierten Positionen wurden hier zum Teil wörtlich übernommen.

⁸ Die Schreibweise wurde aus Gründen der Einheitlichkeit der Dokumentation an die Schreibweise des Landesjugendrings NRW angepasst.

Es ist also kein Zufall, dass der Begriff der Würde bei allen Akteuren im Bereich der Jugendmigration, sowohl in den Interviews als auch in allen Debatten, zum Schlüsselwort wurde. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle als erste und dringendste Empfehlung dazu geraten, sich stets daran zu erinnern und bei allen zukünftigen Entscheidungen und Praxen die Würde als wichtigste Hintergrundfolie zu nehmen, denn der würdige Umgang mit Menschen in Not zeigt den Zivilisationsgrad einer Gesellschaft.

Migrationspolitik

Die aller dringlichste Aufgabe für die Politik ist die **Schaffung von legalen Einwanderungsmöglichkeiten** und Wegen, bei denen junge Menschen aus dem arabischen Raum bzw. afrikanischen Kontinent neue Zukunftsperspektiven bekommen können, ohne dafür unter unmenschlichen Bedingungen ihr Leben riskieren zu müssen und sich dabei skrupellosen Schleusern auszuliefern.

Aufklärung

Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Politik bleiben unwirksam, wenn die Bevölkerung diese nicht mitträgt. Aus diesem Grund muss die Politik für die Bereitschaft und Offenheit in der Bevölkerung zur Aufnahme und Integration von jungen Migrant/innen aktiv werben.

Praxis

Alle Überlegungen zu einer Willkommenskultur müssen unmittelbar in die Praxis übersetzt werden können, sie sind sonst nichts wert. Einige Vorschläge wurden weiter oben schon explizit gemacht. Hierzu zählt die Frage der Unterbringung von jungen Migrant/innen ebenso wie die Notwendigkeit der Unterstützung durch Beratung. Folgende Punkte sind ebenso zu beachten:

- Der Grundsatz der **Partizipation** sollte stets in sämtlichen Bereichen der Arbeit mit jungen Migrant/innen beachtet werden. Dabei können Jugendorganisationen und Migrantenvereine einen sehr wertvollen Beitrag leisten, wenn sie in die Integrationsprozesse strukturell eingebunden werden.
- Partizipation funktioniert natürlich nur dann, wenn die **Kompetenzen** der jungen Migrant/innen wahrgenommen und berücksichtigt werden. Wenn diese Kompetenzen durch Zeugnisse dokumentiert sind, gilt es, sie schneller und objektiver anzuerkennen. Bei den häufig vorhanden informellen Kompetenzen müssen Verfahren angewandt werden, bei denen diese systematisch auf ihre Nützlichkeit für eine spätere Verwendung hin registriert werden⁹.
- Der mehrfach festgestellten Überforderung der Betreuer/innen in der Praxis muss durch verschiedene Maßnahmen begegnet werden. Zuvorderst brauchen sie **Ausbildung und Schulung**. Entsprechende Lehreinheiten zu allen wichtigen und nötigen Bereichen der Arbeit liegen vor, an der Finanzierung von Schulungen fehlt es allerdings.
- Die **Arbeitsbedingungen** auf dem Feld der Arbeit mit jungen Migrant/innen müssen unbedingt attraktiver werden, sowohl durch Entlastung als auch durch eine bessere Vergütung. Nur so werden erfahrene Fachkräfte gehalten.
- Alle Formen der **Jugendarbeit** müssen sich den Anforderungen einer Einwanderungsgesellschaft anpassen und den Themenkomplex Migration-Integration als Querschnittsaufgabe der Jugendarbeit begreifen.
- Erforderlich ist die **Bildung und Pflege lokaler Netzwerke**, um Probleme der Isolation zugunsten der Integration besser begegnen zu können.

⁹ Das Verfahren zur Anerkennung der nichtformalen Bildung wird auf europäischer Ebene bereits über den youthpass (www.youthpass.eu) vereinheitlicht.

Resümee durch Tagungsbeobachter

Ibrahim Dourra Maiga, Bayerischer Jugendring

Aus der Gesamtheit der Vorträge und Inputs sowie aus den Diskussionen zwischen Teilnehmer/innen und Referent/innen im Rahmen der Tagung lassen sich folgende Erkenntnisse und offene Fragen zusammenfassen:

Die Flüchtlingsthematik ist kein neues Phänomen. Dennoch befinden wir uns noch immer in einem Dschungel der rechtlichen Fragen im Bereich Asyl und Flucht, die nicht immer im Einklang miteinander stehen (Stichworte: QRL, EADS, UN-Zivilpakt, EMRK, GG, Kinder und Jugendhilfegesetz u.a.). Voran steht das Spannungsfeld zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Jugendhilfegesetz. Zwischen den asylrechtlichen Rahmenbedingungen und der UN-Kinderrechtskonvention gibt es erhebliche Diskrepanzen in Gesetzgebung und Praxis, insbesondere im Bereich der Kinderwohlgefährdung, aber auch beim Recht auf Bildung, altersgerechte Unterbringung oder Familienzusammenführung, um nur einige Beispiele zu nennen. Dabei stellt sich die Frage: Handelt es sich um ein Erkenntnis- oder ein Umsetzungsproblem?

Die Tagung hat einen Raum für Austausch und offene, ehrliche und konstruktive Gespräche gegeben. Zum Beispiel wurde deutlich, dass die Selbstvertretungsinitiative Jugendliche ohne Grenzen (JoG) sich von den Jugendverbandsverbänden wünscht, dass diese (weiterhin) Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten erschaffen und die bestehenden Herrschaftsverhältnisse durch Begegnungen auf Augenhöhe abgebaut werden. Die jungen Flüchtlinge brauchen Partizipationsmöglichkeiten, Sprachkurse und Räumlichkeiten für ihre Arbeit.

Im **Bereich des Schulwesens** gibt es die Problemerkennung, dass die Schulpflicht als Kinderrecht nicht überall umgesetzt, weil die Beschulung (in NRW) von der Zuweisung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abhängig ist. Politische Forderungen nach strukturellen Verbesserungen und die Aufklärungsarbeit für betroffene Eltern und Kinder werden von Zivilgesellschaft geleistet.

Soziale Teilhabe der jungen Flüchtlingen – Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur

Zugänge schaffen heißt in erster Linie, dass persönliche Begegnungen im Vordergrund stehen. Daraus lassen sich Inhalte für Aktivitäten entwickeln. Die aktiven Jugendverbände leisten wichtige Arbeit dabei. Nicht nur pädagogische Angebote sind wichtig, auch die Beschaffung und Weitergabe von Informationen über Strukturen und Möglichkeiten in NRW/ in der Bundesrepublik sind bedeutend. In Bezug auf die Kontaktaufnahme ist wichtig zu bedenken, dass es „Geh-Strukturen“ anstelle von „Komm-Strukturen“ braucht. Das heißt, dass geflüchtete Menschen, insbesondere diejenigen, die in Unterkünften leben, nicht von selbst auf Jugendverbände (oder andere Träger der Jugend- oder Migrationsarbeit) zugehen, sondern die Träger selbst Kontakt aufnehmen müssen.

Viele Verbände gestalten bereits Angebote für und mit jungen Flüchtlingen (Ersthilfekurse in Flüchtlingsunterkünften; Willkommensfahrten mit dem Bus uvm.) Dabei werden vor allem bürokratische Fragen als Hürden benannt. Beispielsweise sind Versicherungsfragen für Teilnehmer/innen oft unklar und müssen vom Träger geklärt werden. Eine weitere Herausforderung ist, dass die Jugendarbeit oft nicht zur Biographie der jungen Geflüchteten gehört und viele die Arbeit der Jugendverbände nicht kennen.

Schaffung von und Anschließen an lokale Netzwerke

Die Verknüpfung zwischen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, mit (Jugend-) Migrationsdiensten und Jugendämtern hat sich in bestehenden Projekten als zielführend erwiesen. Zivilgesellschaftliche Foren wie Runde Tische sind ebenfalls eine gute Möglichkeit, um Angebote zu vernetzen.

Impressum

Herausgeber:
Landesjugendring NRW e.V
Projekt Ö2

Redaktion: Kerstin Kutzner, Kathrin Prassel
V.i.S.d.P: Roland Mecklenburg

Kontakt:

Landesjugendring NRW e.V.
Sternstraße 9 – 11
40479 Düsseldorf
Telefon: 02 11/49 76 66-11
Telefax: 02 11/49 76 66-29
info@ljr-nrw.de

Der Landesjugendring NRW im Internet:
www.ljr-nrw.de
www.facebook.com/ljr.nrw
www.twitter.com/ljr_nrw

Mai 2015